

Entgeltordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.11.1995 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck (Nutzungsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Entgelte erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Fischfangs Berechtigten Angelfischerinnen/Angelfischer verpflichtet.

§ 3

Bemessung der Entgelte

(1) Für die Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang ist ein jährliches Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt für die Erlaubnis zum Fischfang, die sich auf

- a) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn ausschließlich vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 16,-
 - b) den Fischereibezirk I erstreckt, wenn vom Boot aus geangelt werden soll (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus).
€ 32,-
 - c) die Fischereibezirke II, III, IV und V erstreckt und vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 16,-
 - d) im Teilbereich des Fischereibezirkes II, der im Süden durch die Possehlbrücke und die stromabwärtigen Grenzen des Hansahafens und des Wallhafens begrenzt ist (Schmutzwasser) und vom Ufer aus geangelt werden soll
€ 5,50
- (2) Das Entgelt für eine Zweitausfertigung für verlorene oder sonstwie abhanden gekommenen Erlaubnisschein zum Fischfang beträgt
€ 3,-
- (3) Für die Erlaubnis zum Fischfang für Urlauberinnen/Urlauber (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Nutzungsbedingungen) ist ein Entgelt in der Höhe der Hälfte der in Abs. 1 festgelegten Beträge zu zahlen.

§4

Befreiung von der Entgeltsleistung

Werden für besondere Anlässe (z.B. Landes- oder Kreisverbandsangeln, bei Ferienpaßmaßnahmen, im Zuge des Schulunterrichts u.ä.) Erlaubnisse zum Fischfang erteilt, kann das Amt für Wasserwirtschaft, Verkehr und Hafen von der Erhebung eines Entgelts absehen.

§5

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind von der/dem Berechtigten zum Fischfang für ein Kalenderjahr oder für die Geltungsdauer der Urlaubererlaubnis im voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder der Zweitausfertigung fällig. Die Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang oder die Zweitausfertigung erfolgt erst nach der Entrichtung der Entgelte.

§6

Rückzahlung von Entgelten

Entgelte werden nicht erstattet.

§7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft..

Lübeck, den 06.11.2001

Bürgermeister